

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 230), erlässt

**der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen**

**für den Zeitraum Donnerstag, den 09.05.2024**

**von 0.00 bis 24.00 Uhr**

**für den Bereich des Sielparks in Bad Oeynhausen**

**-gemäß des in der Anlage beigefügten Lageplanes-  
folgende**

### **Allgemeinverfügung**

Es wird wie folgt angeordnet:

- 1. Das Mitführen von alkoholischen Getränken, insbesondere in Bollerwagen, Handkarren, Rucksäcken, Taschen oder ähnlichem, ist verboten.**
- 2. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten.**
- 3. Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Anwohner des genannten Gebietes auf deren privaten Grundstücken.**
- 4. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Das bedeutet, dass die unter 1. genannten Gegenstände unmittelbar eingezogen werden.**
- 5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Das bedeutet, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.**

## **Begründungen:**

### **Zu 1-3:**

In der Vergangenheit entwickelte sich der Bereich des Bad Oeynhausener Sielparks am Himmelfahrtstag zu einem beliebten Treffpunkt zunächst für Jugendliche und junge Erwachsene. Aus kleineren Gruppen, die zusammentrafen entwickelten sich große Personenansammlungen verschiedener Altersklassen, die von Jahr zu Jahr zunehmend einen Anziehungspunkt für verschiedene Personengruppen auch aus den Nachbarstädten darstellten. Auf diese Weise etablierte sich an der Örtlichkeit eine jährlich am Himmelfahrtstag wiederkehrende und stetig wachsende Ansammlung, welche durch entsprechenden Alkoholkonsum zu polizeilichen Einsätzen führte. Zur Eindämmung der Gefahrenlage waren jedes Jahr massive ordnungsbehördliche und polizeiliche Maßnahmen notwendig, welche einen zunehmend unverhältnismäßigen Aufwand darstellten.

Trotz dieser Maßnahmen wurden an dieser Örtlichkeit am Himmelfahrtstag zahlreiche Vorschriften verletzt. Den polizeilichen Einsatzberichten waren regelmäßig Straftaten wie Körperverletzungsdelikte, Pöbeleien, Sachbeschädigungen, u. ä. zu entnehmen, zahlreiche Platzverweise und Ingewahrsamnahmen waren dort in jedem Jahr zu verzeichnen.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Ordnungswidrigkeiten festgestellt wie z. B. Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz, insbesondere Lärm durch das Abspielen extrem lauter Musik, Wegwerfen von Abfall aber auch weitere bußgeldbewehrte Verstöße wie unerlaubtes Grillen, Urinieren, Verstöße gegen Sonn- und Feiertagsgesetz und das Jugendschutzgesetz.

Auch durch Hilfsorganisationen wie die Johanniter Unfallhilfe waren zahlreiche Einsätze (in den Jahren 2015-2019: ärztliche Versorgung von durchschnittlich 27 Patienten je Vatertagsereignis im Sielpark) vor Ort erforderlich, die aus übermäßigem Alkoholkonsum entstanden, hiervon waren auch in erheblichem Umfang trotz der vorbeschriebenen massiven Präsenz von Polizei-, Ordnungs-, und Rettungskräften Jugendliche – besonders im Alter von 14 bis 22 Jahren - betroffen.

Die im Sielpark befindliche Saline musste zur Vermeidung von Schäden in jedem Jahr eingerüstet werden, was erhebliche Kosten verursacht hat. Müll, zerbrochene Flaschen und anderer Unrat in großen Mengen waren in den Folgetagen durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen mit viel Aufwand und kostenintensiv zu entfernen.

Bei dem Sielpark handelt es sich um ein beliebtes Naherholungsgebiet, welches aufgrund der dort seit Jahren etablierten Ansammlung zu Himmelfahrt an diesem Tag den üblichen naherholungssuchenden Personen faktisch nicht zur Verfügung steht. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Umfang dieser Ansammlungen mit teilweise 1500-2000 Personen an dieser Örtlichkeit sehr groß ist. Ebenso hat sich gezeigt, dass der Konsum von Alkohol in weiten Teilen exzessiv ist. Dieser konnte und kann auch durch einen hohen Einsatz von Polizei- und Ordnungsamtsdienstkräften nicht verhindert werden. Auch musste regelmäßig festgestellt werden, dass das Alter der sich Ansammelnden überdurchschnittlich jung – teilweise minderjährig – ist. Eine Gefährdung Jugendlicher durch Alkoholkonsum kann trotz der Präsenz von Sicherheitskräften nicht in ausreichendem Umfang verhindert werden. Insgesamt ist eine bestimmungsgemäße und ungefährdete Nutzung der Örtlichkeit durch

Erholungssuchende nicht möglich. Passanten werden durch lautes Grölen, Anpöbeln, Urinieren usw. belästigt und gefährdet. Auch die Feiernden sind Gefährdungen durch bußgeldbewehrte und strafrechtsrelevante Tatbestände ausgesetzt.

Eine weitere Eskalation der Gesamtlage war regelmäßig nur durch massiven Einsatz ordnungsbehördlicher und polizeilicher Kräfte, durch Hilfsorganisationen (JUH) sowie durch erhebliche Steuerungs- und Absperurmaßnahmen zu vermeiden. Eine weitere Aufstockung der Sicherheitsmaßnahmen vor Ort ist nicht möglich.

**Die Gründe für die dortige Gefahrenlage sind ausschließlich auf den Alkoholkonsum zurückzuführen.** In Kenntnis der beschriebenen Lage besteht insgesamt die Besorgnis, dass sich auch in diesem Jahr zum sog. „Vatertag“, eine erhebliche Menschenansammlung in dem oben beschriebenen Umfang bildet, welche mit den für diesen Tag typischen Erscheinungen umherzieht mit dem Ziel, sich an der vorgenannten Örtlichkeit zu sammeln oder zu treffen um dort Alkohol zu konsumieren.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 14 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes NRW (OBG). Danach kann die Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Unter einer Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Die Pflicht, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, bedeutet den umfassenden Auftrag, das Recht zu schützen. Das öffentliche Interesse an dem Erlass dieser Allgemeinverfügung und an ordnungsgemäßen Zuständen überwiegt das Interesse der Feiernden an der betroffenen Örtlichkeit. In Ausübung dieser mir zugestandenem Ermächtigung werden die unter den Ziffern 1-5 genannten Anordnungen getroffen.

Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt bei einer Verletzung von Individualrechtsgütern oder Verstößen gegen die objektive Rechtsordnung vor. Durch die vorgenannten Verstöße wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereich gravierend gestört. Aus den Erfahrungen in der Vergangenheit ist in der Folge davon auszugehen, dass sich diese oder ähnliche Gefahren und Verstöße im Sielpark wiederholen werden, sofern kein entsprechendes Verbot ausgesprochen wird. Es ist aus Erfahrung auch in diesem Jahr damit zu rechnen, dass sich zahlreiche Personen im Sielpark mit dem Ziel des Feierns und Alkoholkonsums einfinden und eine derartige Ansammlung entstehen lassen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass der Konsum von Alkohol einen Abbau der erforderlichen Distanz begünstigt und zu einer Vernachlässigung der Beachtung jeglicher Rechtsvorschriften führt. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt ist somit gegeben.

§ 14 Ordnungsbehördengesetz räumt der Behörde Ermessen ein. Die Pflicht, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, bedeutet den umfassenden Auftrag, das Recht zu schützen. Das öffentliche Interesse an dem Erlass dieser Allgemeinverfügung und an ordnungsgemäßen Zuständen überwiegt das Interesse der mit Alkohol Feiernden an der betroffenen Örtlichkeit.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den Sielpark am 09.05.2024 unter Mitführen von alkoholischen Getränken betreten, da aus der Erfahrung in der Vergangenheit davon auszugehen ist, dass durch diese die Örtlichkeit gezielt zu dem Zweck des dortigen Verweilens in Ansammlungen unter Alkoholkonsum aufgesucht wird. Da die Gründe für die Gefahrenlage ausschließlich auf den dortigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind, erscheinen die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, um die zuvor beschriebenen Gefahren abzuwehren. Ein milderes und gleichzeitig auch geeignetes Mittel als ein -für den Himmelfahrtstag- zeitlich und -im Bereich des Sielparks- örtlich begrenztes Verbot des Mitführens und des Konsums von Alkohol ist nicht erkennbar. Darüber hinaus ist das Verweilen in der Anlage ohne Alkohol weiterhin möglich.

Im Hinblick darauf, dass die Maßnahme mit Blick auf Artikel 2 des Grundgesetzes einen Einschnitt für einen Teil der Bevölkerung bedeutet, der sich dort bislang ordnungsgemäß verhalten hat, sind dem die massiven und anhaltenden Verletzungen der bestehenden Vorschriften und die Gefährdung der Allgemeinheit und der Einsatzkräfte gegenüberzustellen. In dieser Abwägung ist der Schutz der Allgemeinheit höher zu bewerten als das Interesse der in Rede stehenden Personengruppen.

**Zu 4:  
Zwangsmittel:**

Für den Fall der Missachtung der Anordnungen 1 und 2 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gem. § 62 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) angedroht. Hiernach kann die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Das bedeutet, dass bei Missachtung die unter 1. genannten Gegenstände eingezogen und vorübergehend verwahrt werden. Andere Zwangsmittel führen hier nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gem. § 59 VwVG NRW kommt nicht zur Anwendung, da keine vertretbare Handlung vorliegt. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes nach § 60 VwVG NRW ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

**Zu 5:  
Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das öffentliche Interesse erfordert die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen, weil sonst laufend weitere Schäden für die Allgemeinheit eintreten würden. Das Interesse der Allgemeinheit, alkoholbedingte Ansammlungen zum Himmelfahrtstag aus dem Sielpark fernzuhalten, hat Vorrang vor dem Interesse der sich mit Alkoholika im Sielpark Anammelnden.

Es kann der Allgemeinheit daher gegenüber nicht verantwortet werden, dass die vorbeschriebenen Ansammlungen mit Alkoholkonsum – und den sich daraus wie vorstehend geschildert ergebenden Folgen - durch ein lang andauerndes Verwaltungsstreitverfahren am 09.05.2024 erneut stattfinden. Die aufschiebende Wirkung einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines möglicherweise lang andauernden Verwaltungsstreitverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit am besagten Himmelfahrtstag weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

### **Zuständigkeit:**

Die Stadt Bad Oeynhausen ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 4, 5 OBG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

### **Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Verwaltungsgericht Minden, Postfach 32 40, 32389 Minden) Klage erhoben werden.

Bad Oeynhausen, 08.04.2024

Lars Bökenkröger  
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen

Anlage:  
Lageplan Sielpark

